

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/8440 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2011

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten ergänzenden Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen Aspekte näher beleuchten, die von der offiziellen monatlichen Statistik ausgeblendet werden.

So gab es im Jahr 2010 nicht nur 41 332 Asylverfahren und etwa 10 000 Flüchtlingsanerkennungen. Es wurden zudem über 11 000 Verfahren eingeleitet, mit denen der Flüchtlingsstatus bereits anerkannter Flüchtlinge noch einmal überprüft wurde; in über 2 500 Fällen führte dies zum Widerruf der Anerkennung, zumeist wegen geänderter Bedingungen im Herkunftsland. Die Widerrufsquote betrug 2010 zwar nur 16,4 Prozent und behördliche Widerrufe wurden bei einer gerichtlichen Überprüfung auch nur zu knapp 25 Prozent bestätigt. Diese Verfahren sind für die Betroffenen – politisch verfolgte und häufig traumatisierte Flüchtlinge – dessen ungeachtet extrem belastend und für Behörden und Gerichte sehr arbeitsaufwändig. Die deutsche Widerrufspraxis ist in der Europäischen Union einmalig restriktiv, denn kein anderer Mitgliedstaat kennt obligatorische Widerrufsprüfungen nach einer bestimmten Zeitdauer. Viele Länder verzeichnen überhaupt keine oder nur vereinzelte Widerrufe; in Deutschland hingegen gab es im Zeitraum von 2005 bis 2010 über 100 000 Widerrufsverfahren und mit 38 500 war die Zahl der Asylwiderrufe fast so groß wie die Zahl der Asylanerkennungen (41 000).

Auch viele durch das BAMF zunächst abgelehnte Asylsuchende sind verfolgt oder gefährdet: Im Jahr 2010 wurden über 23 000 Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen erhoben und nur 36 Prozent dieser Klagen wurden von den Gerichten zurückgewiesen; bei afghanischen Asylsuchenden waren es sogar nur 13,9 Prozent.

Bei 22,8 Prozent aller Asylgesuche im Jahr 2010 war das BAMF der Auffassung, dass ein anderes Land der EU für die Asylprüfung zuständig sei. Das Land, das dabei mit Abstand am häufigsten ersucht wurde, Asylsuchende aus Deutschland zu übernehmen (knapp 2 500 Ersuchen), war ausgerechnet das völlig überforderte Griechenland. Besonders brisant: Während nach EUROSTAT-Angaben (EUROSTAT = Statistisches Amt der Europäischen

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Februar 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Union) Asylsuchende im Jahr 2009 in Deutschland zu 36,5 Prozent als schutzbedürftig anerkannt wurden, lag diese Quote in Griechenland bei nur 0,1 Prozent.

Ein behördliches Asylverfahren in Deutschland dauert im Durchschnitt etwa ein halbes Jahr, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung inklusive Gerichtsverfahren vergeht gut ein Jahr. Bei bestimmten Herkunftsländern mit geringen Anerkennungsquoten sind die entsprechenden Verfahrensdauern jedoch nur halb so lang oder noch kürzer. Dies widerlegt eine verbreitete Vorstellung, wonach sich ein Aufenthalt in Deutschland angeblich bereits durch eine Asylantragstellung und lange Verfahren quasi „erzwingen“ ließe.

37,4 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland im Jahr 2010 waren minderjährige Kinder, fünf Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

1. Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG), nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 2, 3, 5 und 7 AufenthG) in der Entscheidungspraxis des BAMF im vierten Quartal 2011 bzw. im Gesamtjahr 2011, und wie lautet der Vergleichswert des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozent angeben, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und der Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); Flüchtlingsschutz (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung); subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 2 und 5 AufenthG (unmenschliche Behandlung), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 3 AufenthG (Todesstrafe), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG (bewaffnete Konflikte), subsidiärer Schutz nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG (sonstige existenzielle Gefahren)?

Die Gesamtschutzquoten im Sinne der Frage können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011	Gesamtschutz		4. Quartal 2010	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 265	20,9	Herkunftsländer gesamt	2 171	14,8
darunter			darunter		
Serbien	7	0,3	Serbien	8	0,2
Afghanistan	457	39,0	Afghanistan	403	36,1
Irak	659	55,5	Mazedonien	5	0,2
Pakistan	75	23,0	Irak	704	50,5
Iran	357	54,1	Iran	310	46,8
Syrien	151	75,1	Kosovo	15	2,9
Russische Föderation	35	13,6	Syrien	71	12,5
Türkei	38	8,1	Russische Föderation	88	24,0
Mazedonien	1	0,2	Somalia	122	24,0
Kosovo	12	2,6	Türkei	46	12,1

	4. Quartal 2011		4. Quartal 2010	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	159	1,5	179	1,2
Flüchtlingsschutz (§ 60 Absatz 1 AufenthG)	1 547	14,3	1 481	10,1
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 Absatz 2 AufenthG	102	0,9	69	0,5
§ 60 Absatz 3 AufenthG	1	0,0	1	0,0
§ 60 Absatz 5 AufenthG	–	–	–	–
§ 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG	345	3,2	402	2,7
§ 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG	111	1,0	38	0,3
Gesamtschutz	2 265	20,9	2 171	14,8

2011	Gesamtschutz		2010	Gesamtschutz	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	9 675	22,3	Herkunftsländer gesamt	10 395	21,6
darunter			darunter		
Afghanistan	2 258	34,3	Afghanistan	2 195	43,8
Irak	2 877	53,8	Irak	3 434	52,3
Serbien	27	0,4	Serbien	31	0,6
Iran	1 432	52,7	Iran	1 472	52,2
Syrien	429	41,1	Mazedonien	7	0,2
Pakistan	158	14,0	Somalia	464	50,8
Russische Föderation	177	14,1	Kosovo	88	3,5
Türkei	157	8,6	Syrien	370	18,0
Kosovo	51	2,5	Türkei	276	12,7
Mazedonien	6	0,3	Russische Föderation	334	20,6

	2011		2010	
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Asylberechtigung	652	1,5	643	1,3
Flüchtlingsschutz (§ 60 Absatz 1 AufenthG)	6 446	14,9	7 061	14,7
Subsidiärer Schutz nach				
§ 60 Absatz 2 AufenthG	295	0,7	458	1,0
§ 60 Absatz 3 AufenthG	3	0,0	8	0,0
§ 60 Absatz 5 AufenthG	6	0,0	13	0,0
§ 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG	1 904	4,4	2 128	4,4
§ 60 Absatz 7 Satz 2 AufenthG	368	0,8	82	0,2
Gesamtschutz	9 675	22,3	10 395	21,6

2. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im vierten Quartal 2011 bzw. im Gesamtjahr 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des Vorjahres (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
3. Wie viele Entscheidungen in Widerrufsverfahren mit welchem Ergebnis gab es in den vorgenannten Zeiträumen (bitte Gesamtzahlen angeben und nach den verschiedenen Formen der Anerkennung und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren, bitte auch die jeweiligen Widerrufsquoten benennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	2 774	2 472	67	2,7	64	2,6	32	1,3	2 309	93,4
darunter:										
Irak	1 504	1 272	3	0,2	23	1,8	2	0,2	1 244	97,8
Türkei	309	320	29	9,1	7	2,2	4	1,3	280	87,5
Iran	168	193	6	3,1	3	1,6	–	–	184	95,3
Afghanistan	92	189	12	6,3	12	6,3	15	7,9	150	79,4
Sri Lanka	85	51	–	–	6	11,8	–	–	45	88,2
Eritrea	78	23	–	–	–	–	–	–	23	100,0
Russische Föderation	71	49	–	–	1	2,0	1	2,0	47	95,9
Kosovo	67	53	3	5,7	3	5,7	1	1,9	46	86,8
Syrien	51	54	–	–	–	–	–	–	54	100,0
Aserbaidshan	35	31	–	–	–	–	1	3,2	30	96,8

4. Quartal 2010	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	1 387	2 251	65	2,9	57	2,5	25	1,1	2 104	93,5
darunter:										
Irak	580	715	7	1,0	26	3,6	3	0,4	679	95,0
Türkei	218	370	34	9,2	10	2,7	8	2,2	318	85,9
Iran	98	207	3	1,4	1	0,5	–	–	203	98,1

4. Quartal 2010	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Russische Föderation	89	149	–	–	–	–	–	–	149	100,0
Afghanistan	73	112	1	0,9	2	1,8	2	1,8	107	95,5
Kosovo	32	40	4	10,0	2	5,0	2	5,0	32	80,0
Aserbaidshan	27	58	–	–	–	–	–	–	58	100,0
Eritrea	20	71	–	–	–	–	–	–	71	100,0
Pakistan	20	52	–	–	–	–	–	–	52	100,0
Syrien	20	67	2	3,0	3	4,5	–	–	62	92,5

2011	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	17 439	13 813	307	2,2	334	2,4	153	1,1	13 019	94,3
darunter:										
Irak	9 847	7 211	10	0,1	107	1,5	4	0,1	7 090	98,3
Türkei	1 554	1 461	146	10,0	52	3,6	23	1,6	1 240	84,9
Iran	1 252	924	25	2,7	9	1,0	2	0,2	888	96,1
Afghanistan	583	633	19	3,0	14	2,2	37	5,8	563	88,9
Russische Föderation	562	464	1	0,2	8	1,7	2	0,4	453	97,6
Eritrea	471	305	–	–	2	0,7	1	0,3	302	99,0
Sri Lanka	451	239	2	0,8	13	5,4	1	0,4	223	93,3
Syrien	336	261	3	1,1	2	0,8	2	0,8	254	97,3
Kosovo	310	342	40	11,7	16	4,7	15	4,4	271	79,2
Aserbaidshan	243	232	–	–	14	6,0	4	1,7	214	92,2

2010	angelegte Widerrufs- prüf- verfahren	ins- gesamt	Widerruf/ Rücknahme Artikel 16a GG		Widerruf/ Rücknahme Flüchtlings- eigenschaft		Widerruf/ Rücknahme Subsidiärer Schutz		kein Widerruf/ Keine Rück- nahme	
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	11 362	15 420	489	3,2	1 841	11,9	198	1,3	12 892	83,6
darunter:										
Irak	5 723	8 269	85	1,0	1 437	17,4	7	0,1	6 740	81,5
Türkei	1 266	1 946	159	8,2	93	4,8	50	2,6	1 644	84,5
Iran	790	1 040	72	6,9	64	6,2	5	0,5	899	86,4
Russische Föderation	564	506	2	0,4	10	2,0	7	1,4	487	96,2
Afghanistan	411	611	20	3,3	24	3,9	23	3,8	544	89,0
Eritrea	314	371	–	–	7	1,9	–	–	364	98,1
Kosovo	279	327	67	20,5	26	8,0	28	8,6	206	63,0
Syrien	213	246	4	1,6	20	8,1	3	1,2	219	89,0
Pakistan	176	186	5	2,7	1	0,5	6	3,2	174	93,5
Aserbaidshan	144	156	1	0,6	23	14,7	4	2,6	128	82,1

4. Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2011 (soweit bekannt) bis zu einer behördlichen, wie lange war sie bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens, bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und den jeweiligen Vergleichswert für 2010 angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	5,7
darunter:	
Afghanistan	6,7
Irak	4,3
Iran, Islamische Republik	7,5
Kosovo	5,5
Mazedonien	3,3
Pakistan	6,3
Russische Föderation	7,8
Serbien	2,8
Syrien, Arabische Republik	6,2
Türkei	6,9

2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	6,8
darunter:	
Afghanistan	6,4
Irak	4,5
Iran	9,1
Kosovo	7,2
Mazedonien	1,9
Russische Föderation	9,5
Serbien	3,0
Somalia	4,7
Syrien	8,1
Türkei	8,8

1. Halbjahr 2011	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	11,8
darunter:	
Afghanistan	10,6
Irak	12,2
Iran	13,0
Kosovo	10,6
Mazedonien	5,4
Russische Föderation	20,7
Serbien	5,6
Somalia	8,7
Syrien	16,8
Türkei	19,4

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Herkunftsländer gesamt	14,4
darunter:	
Irak	11,2
Afghanistan	12,2
Türkei	20,5
Iran	15,4
Kosovo	12,0
Serbien	10,9

1. Halbjahr 2010	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in Monaten
Russische Föderation	27,3
Vietnam	6,3
Syrien	16,6
Indien	10,3

5. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-II-Verordnung wurden im vierten Quartal 2011 bzw. im Gesamtjahr 2011 eingeleitet, und wie lautet der Vergleichswert des Vorjahres (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylersanträgen sowie die Quote der auf EU-RODAC-Treffern (EURODAC = europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) basierenden Verfahren und die Quote der Verfahren nach illegalem Grenzübertritt ohne Asylgesuch angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Verfahren nach illegalem Grenzübertritt ohne Asylgesuch werden nicht gesondert erfasst.

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
4. Quartal 2011	13 247	2 461	18,6	74,0
4. Quartal 2010	13 429	2 604	19,4	64,6
Jahr 2011	45 741	9 075	19,8	72,5
Jahr 2010	41 332	9 432	22,8	67,5

- a) Welche waren in den benannten Zeiträumen die zehn am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welche die zehn am stärksten angefragten EU-Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland und Malta nennen)?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2010 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Serbien	441	17,9	Afghanistan	627	24,1
Afghanistan	249	10,1	Russische Föderation	213	8,2
Russische Föderation	194	7,9	Somalia	208	8,0
Tunesien	146	5,9	Serbien	166	6,4
Syrien	142	5,8	Irak	154	5,9
Irak	141	5,7	Georgien	136	5,2
Somalia	140	5,7	Iran	132	5,1
Kosovo	113	4,6	Kosovo	116	4,5
Georgien	96	3,9	Syrien	71	2,7
Ungeklärt	69	2,8	Türkei	70	2,7

4. Quartal 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		4. Quartal 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	630	25,6	Griechenland	631	24,2
Schweden	451	18,3	Italien	423	16,2
Polen	206	8,4	Polen	260	10,0
Frankreich	197	8,0	Schweden	220	8,4
Schweiz	159	6,5	Frankreich	151	5,8
Norwegen	131	5,3	Österreich	134	5,1
Österreich	130	5,3	Norwegen	122	4,7
Belgien	106	4,3	Belgien	103	4,0
Ungarn	90	3,7	Schweiz	95	3,6
Spanien	73	3,0	Ungarn	78	3,0
Malta	23	0,9	Malta	31	1,2
Griechenland	0	0,0			

Jahr 2011 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen		Jahr 2010 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Afghanistan	1 043	11,5	Afghanistan	2 355	25,0
Russische Föderation	937	10,3	Irak	761	8,1
Serbien	801	8,8	Russische Föderation	744	7,9
Somalia	706	7,8	Georgien	717	7,6
Irak	540	6,0	Somalia	566	6,0
Tunesien	507	5,6	Kosovo	416	4,4
Syrien	411	4,5	Iran	398	4,2
Georgien	403	4,4	Serbien	391	4,1
Kosovo	378	4,2	Türkei	258	2,7
Algerien	279	3,1	Ungeklärt	241	2,6

Jahr 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		Jahr 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Italien	2 279	25,1	Griechenland	2 458	26,1
Schweden	1 083	11,9	Italien	1 159	12,3
Polen	1 012	11,2	Polen	1 128	12,0
Frankreich	750	8,3	Schweden	698	7,4
Schweiz	534	5,9	Frankreich	613	6,5
Österreich	483	5,3	Österreich	473	5,0
Norwegen	447	4,9	Ungarn	443	4,7
Belgien	440	4,8	Norwegen	423	4,5

Jahr 2011 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen		Jahr 2010 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
Ungarn	374	4,1	Belgien	379	4,0
Niederlande	336	3,7	Schweiz	338	3,6
Malta	146	1,6	Malta	105	1,1
Griechenland	0	0,0			

- b) Wie viele so genannte Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung, humanitäre Fälle nach Artikel 15 der Dublin-II-Verordnung) gab es in den benannten Zeiträumen, und inwieweit trifft oder traf es zu, dass die Bearbeitungssoftware des BAMF die Zahl der Selbsteintritte im Prinzip zwar erfassen sollte oder könnte, diese Zahl jedoch unbrauchbar ist, weil das entsprechende Eingabefeld von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Praxis häufig dazu benutzt wird, um eine Seite weiterzukommen?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach den in der folgenden Tabelle aufgeführten Kategorien erfasst.

	4. Quartal 2011	4. Quartal 2010	Jahr 2011	Jahr 2010
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	709	593	2 391	1 859
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	1 565	1 998	6 526	7 308
davon Ablehnungen nach Artikel 15 DublinV	1	7	10	27
davon Zustimmungen nach Artikel 15 DublinV	7	1	12	6

Es trifft zu, dass das beim BAMF im Einsatz befindliche, workflowgestützte Dokumentenmanagementsystem MARIS im Anschluss an die Durchführung der Anhörung im Asylverfahren dem Anwender eine entsprechende Maske anbietet. Diese Maske enthält neben anderen befüllbaren Datenfeldern auch ein optionales Eingabefeld „Prognosemeldung Selbsteintrittsrecht“. Es ist hingegen unzutreffend, dass das entsprechende Eingabefeld von den Mitarbeitern in der Praxis häufig dazu benutzt werde, um eine Seite weiterzukommen.

Ungeachtet des Umstandes, dass einerseits in diesem Verfahrensstadium eine abschließende Beurteilung einer Ausübung des Selbsteintrittsrechtes nach Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-Verordnung in der Regel nicht möglich ist und andererseits eine solche Entscheidung nach der internen Organisationsstruktur des BAMF ausschließlich den Dublinfachreferaten vorbehalten ist, ist das angesprochene Feld nicht als statistisch relevantes Datum angelegt.

- c) Wie viele Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung wurden in den benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Werten und in Prozentzahlen angeben und auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und EU-Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Griechenland und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter

Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

4. Quartal 2011 Herkunftsländer	Überstellungen		4. Quartal 2010 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	694		gesamt	692	
darunter:			darunter:		
Afghanistan	87	12,5	Irak	71	10,3
Russische Föderation	76	11,0	Georgien	70	10,1
Irak	57	8,2	Afghanistan	68	9,8
Tunesien	52	7,5	Russische Föderation	64	9,2
Georgien	50	7,2	Somalia	59	8,5
Somalia	31	4,5	Serbien	42	6,1
Algerien	27	3,9	Kosovo	39	5,6
Pakistan	25	3,6	Iran	31	4,5
Serbien	23	3,3	Türkei	28	4,0
Iran	22	3,2	Algerien	27	3,9

4. Quartal 2011 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		4. Quartal 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	694		gesamt	692	
darunter:			darunter:		
Italien	156	22,5	Italien	121	17,5
Polen	105	15,1	Polen	100	14,5
Norwegen	61	8,8	Schweden	70	10,1
Frankreich	60	8,6	Frankreich	65	9,4
Schweden	56	8,1	Norwegen	54	7,8
Schweiz	53	7,6	Österreich	45	6,5
Belgien	44	6,3	Belgien	43	6,2
Österreich	35	5,0	Niederlande	28	4,0
Niederlande	35	5,0	Ungarn	28	4,0
Ungarn	18	2,6	Spanien	26	3,8
Malta	4	0,6	Malta	4	0,6
Griechenland	0	0,0	Griechenland	12	1,7

Jahr 2011 Herkunftsländer	Überstellungen		Jahr 2010 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2 902		gesamt	2 847	
darunter:			darunter:		
Afghanistan	346	11,9	Georgien	349	12,3
Russische Föderation	275	9,5	Irak	344	12,1
Irak	222	7,6	Russische Föderation	339	11,9
Georgien	213	7,3	Kosovo	224	7,9
Somalia	205	7,1	Afghanistan	195	6,8
Tunesien	124	4,3	Somalia	119	4,2
Kosovo	121	4,2	Iran	105	3,7
Iran	118	4,1	Serbien	100	3,5
Serbien	117	4,0	Türkei	96	3,4
Algerien	103	3,5	Algerien	95	3,3

Jahr 2011 an Mitgliedstaaten	Überstellungen		Jahr 2010 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent		absolut	in Prozent
gesamt	2 902		gesamt	2 847	
darunter:			darunter:		
Italien	635	21,9	Polen	545	19,1
Polen	357	12,3	Italien	395	13,9
Frankreich	278	9,6	Schweden	311	10,9
Schweden	270	9,3	Frankreich	225	7,9
Norwegen	224	7,7	Ungarn	200	7,0
Schweiz	174	6,0	Norwegen	185	6,5
Österreich	165	5,7	Österreich	179	6,3
Belgien	162	5,6	Belgien	175	6,1
Niederlande	144	5,0	Schweiz	141	5,0
Ungarn	98	3,4	Niederlande	101	3,5
Malta	35	1,2	Malta	18	0,6
Griechenland	0	0,0	Griechenland	55	1,9

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
4. Quartal 2011	399
4. Quartal 2010	321
Jahr 2011	1 331
Jahr 2010	1 429

- d) Wie hoch war der Anteil der in der Zuständigkeit der Bundespolizei durchgeführten Dublin-Verfahren bzw. Überstellungen?

Im vierten Quartal 2011 hat die Bundespolizei 110 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 64 Überstellungen vollzogen. Im gesamten Jahr 2011 hat die Bundespolizei 450 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 291 Überstellungen vollzogen. Im Jahr 2010 hat die Bundespolizei 486 Ersuchen an andere Staaten gestellt und 289 Überstellungen vollzogen.

- e) Wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung abgelehnt oder eingestellt oder als unbeachtlich betrachtet, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen				
			davon Unzulässig	davon Einstellungen	davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
4. Quartal	10 826	587	540	8	39
Jahr 2011	43 362	2 705	2 419	46	240
4. Quartal	14 649	775	707	9	59
Jahr 2010	48 187	2 813	2 519	63	231

6. Wie viele Asylanträge wurden im vierten Quartal 2011 bzw. im Gesamtjahr 2011 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder von Asylsuchenden gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch war die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen bzw. bei unter 18-Jährigen?

Die Angaben hierzu können den folgenden Tabellen entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben. Bei Anträgen nach § 14a Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), die nur Kinder unter 16 Jahre betreffen, kann statistisch nicht unterschieden werden, ob ein Kind hier geboren oder eingereist ist.

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im 4. Quartal 2011 bei 45,8 Prozent (4. Quartal 2010: 37,2 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 48,3 Prozent (4. Quartal 2010: 25,5 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 27,5 Prozent (4. Quartal 2010: 18,9 Prozent). Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im Jahr 2011 bei 43,4 Prozent (2010: 42,7 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 35,8 Prozent (2010: 30,1 Prozent) und bei Personen unter 18 Jahren bei 29,8 Prozent (2010: 30,3 Prozent).

		4. Quartal 2011		4. Quartal 2010	
		absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		13 247		13 429	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	4 718	35,6 %	5 405	40,2%
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	4 040	30,5 %	4 680	34,8%
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	153	1,2 %	150	1,1%
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	413	3,1 %	457	3,4%
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	678	5,1 %	725	5,4%
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	314	2,4 %	366	2,7%

		2011		2010	
		absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt	absolut	Verhältnis zu Asylersanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		45 741		41 332	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	16 631	36,4 %	15 456	37,4 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	13 960	30,5 %	12 817	31,0 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	714	1,6 %	535	1,3 %
	Anträge gemäß § 14a Absatz 2 AsylVfG	1 937	4,2 %	1 892	4,6 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	2 671	5,8 %	2 639	6,4 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	1 412	3,1 %	1 413	3,4 %

7. Wie viele Asylanträge wurden im Jahr 2011 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen) mit der Begründung des Nichtbetreibens oder weil eine Mitteilung des BAMF nicht zugestellt werden konnte (bitte differenzieren) eingestellt oder abgelehnt oder als zurückgenommen bewertet, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen als „offensichtlich unbegründet“ (bitte so genau wie möglich nach den einzelnen Absätzen und auch Nummern des § 30 AsylVfG differenzieren) und wie viele jeweils mit Verweis auf § 26a bzw. § 29a AsylVfG abgelehnt (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben und bei den Ablehnungen als offensichtlich unbegründet zudem genauere Angaben differenziert nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Differenzierungen werden nicht gesondert erfasst.

	2011		2010	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Entscheidungen gesamt	43 362	100 %	48 187	100 %
– darunter Einstellung wegen § 33 Absatz 1 u. 2, § 32a Absatz 2 AsylVfG	751	1,7 %	599	1,2 %
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt	11 371	26,2 %	11 695	24,3 %
– darunter „offensichtlich unbegründet“ – Entscheidungen nach § 29a	250	0,6 %	299	0,6 %
Sonstige Verfahrenserledigung nach § 26a (Ungeprüft, da sicherer Drittstaat)	27	0,1 %	5	0,0 %

	2011		2010
Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsländer	11 371	Als offensichtlich unbegründet abgelehnt, nach Herkunftsländer	11 695
darunter		darunter	
Afghanistan	48	Afghanistan	42
Irak	146	Irak	101
Serbien	3 957	Serbien	2 766
Iran	62	Iran	45
Syrien	28	Mazedonien	1 870
Pakistan	169	Somalia	32
Russische Föderation	121	Kosovo	807
Türkei	445	Syrien	130
Kosovo	888	Türkei	444
Mazedonien	1 136	Russische Föderation	154

8. Wie viele so genannte Flughafenverfahren wurden in den Jahren 2009, 2010 und 2011 (bitte differenzieren) an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte wie in der Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 16/12742 darstellen und soweit wie möglich Angaben zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen oder anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen machen, zusätzlich bitte noch Angaben zu den zehn wichtigsten Herkunftsländern der Betroffenen machen)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den folgenden Tabellen entnommen werden.

	Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
			offens. unbegründet	eingestellt
2009	432	325	53	1
2010	735	565	55	2
2011	819	774	60	0

Düsseldorf				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Jahr	HKL	Aktenanlage	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
2009	Iran	14	4	0	0
	Sri Lanka	13	5	0	0
	Afghanistan	5	0	0	0
	Türkei	4	0	0	0
	Irak	3	1	0	0
	Pakistan	0	0	0	0
	Gesamt	39	10	0	0
2010	Iran	72	26	0	1
	Afghanistan	14	5	0	0
	Türkei	12	5	2	0
	Syrien	11	6	0	0
	Irak	9	6	1	0
	Pakistan	2	0	0	0
	Kosovo	2	0	2	0
	Sri Lanka	1	0	0	0
	Bangladesch	1	0	0	0
	Somalia	1	0	0	0
	Gesamt	125	48	5	1
2011	Iran	47	51	0	0
	Afghanistan	19	19	0	0
	Türkei	7	7	0	0
	Syrien	5	4	1	0
	Irak	4	4	0	0
	Sri Lanka	3	3	0	0
	Ungeklärt	2	2	0	0
	sonst. asiat. Staatsangeh.	1	1	0	0
	Somalia	1	1	0	0
	Eritrea	1	1	0	0
	Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	1	1	0	0
	Gesamt	91	94	1	0

Berlin				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Jahr		Aktenanlage	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
2011	Afghanistan	10	10	0	0
	Syrien	1	1	0	0
	Kamerun	1	0	1	0
	Gesamt	12	11	1	0

Hamburg				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Jahr		Aktenanlage	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
2010	Türkei	3	0	1	1
		3	0	1	1

München				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Jahr		Aktenanlage	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
2009	Kamerun	4	2	1	0
	Gesamt	4	2	1	0
2010	Irak	8	4	0	0
	Afghanistan	4	3	0	0
	Syrien	3	2	1	0
	Sri Lanka	2	2	0	0
	Somalia	2	2	0	0
	Türkei	1	0	0	0
	Gesamt	20	13	1	0
2011	Iran	10	10	0	0
	Afghanistan	6	5	1	0
	Syrien	5	5	0	0
	Kongo, Dem. Rep.	3	3	0	0
	Somalia	2	2	0	0
	Ungeklärt	1	0	1	0
	Irak	1	1	1	0
	Gesamt	28	26	3	0

Frankfurt am Main				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Jahr		Aktenanlage	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
2009	Sri Lanka	84	80	0	0
	Iran	40	33	0	0
	Afghanistan	38	35	0	0
	Somalia	36	35	0	0
	Nigeria	32	12	19	0
	Irak	27	27	0	0
	Eritrea	22	21	0	0
	Ägypten	12	9	3	0
	Kongo, Dem. Rep.	11	7	4	0
	sonst. asiat. Staatsangeh.	10	6	4	0
	Gesamt	389	313	52	1
2010	Afghanistan	148	134	0	0
	Iran	95	91	0	0
	Sri Lanka	51	51	0	0
	Somalia	41	40	0	0
	Irak	28	27	0	0
	Kongo, Dem. Rep.	27	19	6	0
	Eritrea	26	25	0	0
	Kamerun	21	18	2	0
	Syrien	17	17	0	0
	Angola	16	10	1	0
	Gesamt	587	504	48	0
2011	Afghanistan	115	119	0	0
	Iran	86	86	0	0
	Sri Lanka	65	65	0	0
	Somalia	59	59	0	0
	Eritrea	58	58	0	0
	Syrien	48	46	2	0
	Irak	33	33	0	0
	Kongo, Dem. Rep.	29	15	14	0
	sonst. asiat. Staatsangeh.	21	18	3	0
	Tadschikistan	18	18	0	0
	Gesamt	688	643	55	0

				Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Frankfurt am Main		Aktenanlage	Mitteilung § 18a VI	offensichtlich unbegründet	eingestellt
Unbegleitete Antragsteller unter 18 Jahre	2009	48	37	1	0
	2010	65	45	3	0
	2011	42	40	1	0

9. Wie lautet die Statistik zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Jahr 2011 (bitte wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 17/4627 darstellen, soweit Daten vorliegen), und welche Angaben zur Dauer des gerichtlichen Verfahrens können gemacht werden?

Was verbirgt sich erfahrungsgemäß hinter den prozentual am häufigsten vorkommenden „sonstigen Verfahrenserledigungen“ (bitte nach Erst- und Folgeanträgen und Widerrufsverfahren getrennt beantworten und ungefähre Einschätzungen dazu machen, wie häufig z. B. Rücknahmen damit verbunden sind, dass den klagenden Asylsuchenden ein Schutzstatus oder anderer Aufenthaltstitel gewährt wird)?

Zur Frage, wie häufig Rücknahmen damit verbunden sind, dass den klagenden Asylsuchenden ein Schutzstatus oder anderer Aufenthaltstitel gewährt wird, kann keine Einschätzung erfolgen, da hierzu keine belastbaren Daten vorliegen. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge									
Januar – November 2011	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtsentscheidungen						anhängige Rechtsmittel
			Artikel 16a/Flüchtlingsschutz/subsidiärer Schutz		Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	19 793	17 988	1 812	10,1	6 537	36,3	9 639	53,6	22 696
darunter									
Afghanistan	4 027	1 524	449	29,5	410	26,9	665	43,6	4 924
Serbien	3 059	3 163	14	0,4	894	28,3	2 255	71,3	2 348
Irak	1 813	2 096	149	7,1	1 240	59,2	707	33,7	2 298
Kosovo	1 144	953	38	4,0	326	34,2	589	61,8	1 057
Türkei	1 011	1 091	97	8,9	383	35,1	611	56,0	1 090
Iran	1 010	831	216	26,0	208	25,0	407	49,0	1 220
Mazedonien	947	1 447	2	0,1	416	28,7	1 029	71,1	827
Pakistan	703	426	91	21,4	197	46,2	138	32,4	705
Russische Föderation	696	567	31	5,5	183	32,3	353	62,3	997
Syrien	632	809	247	30,5	195	24,1	367	45,4	1 166

Widerrufsverfahren									
Januar – November 2011	eingelegte Klagen, Berufungen, Revisionen		Gerichtssentscheidungen						anhän- gige Rechts- mittel
			Widerruf Artikel 16a/Flücht- lingseigenschaft/ subs. Schutz		kein Widerruf		sonst. Verfahrenserledi- gungen (z. B. Rücknahmen)		
			absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	
Herkunftsländer gesamt	428	839	311	37,1	225	26,8	303	36,1	886
darunter									
Türkei	158	328	101	30,8	118	36,0	109	33,2	268
Irak	54	136	87	64,0	7	5,1	42	30,9	189
Afghanistan	31	33	9	27,3	7	21,2	17	51,5	97
Kosovo	23	38	14	36,8	4	10,5	20	52,6	31
Korea (Dem. Volksrep.)	18	5	1	20,0	3	60,0	1	20,0	23
Iran	17	34	10	29,4	16	47,1	8	23,5	26
Togo	17	58	6	10,3	19	32,8	33	56,9	33
Jordanien	11	6	5	83,3	0	0,0	1	16,7	6
China	8	2	2	100,0	0	0,0	0	0,0	8
Serbien	7	15	3	20,0	3	20,0	9	60,0	14

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge	Verfahrensdauer Widerrufe
Januar–November 2011	9,9	24,2

Januar–November 2011	Erst-/Folgeanträge	Widerrufe
sonstige Verfahrenserledigungen	9 639	303
darunter		
Einstellung wegen § 33 Absatz 1 u. 2, §32a II AsylVfG	1 601	
sonstige Einstellung (Tod, Rücknahme)	6 489	267
kein weiteres Verfahren durchzuführen	886	

10. Wie viele Anhörungen mittels Bild- und Tonübertragung wurden in den Jahren 2011 bzw. 2010 unter Beteiligung welcher Außenstellen anberaumt (bitte nach Quartalen und Staatsangehörigkeiten der Betroffenen differenziert angeben)?

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 364 Videoanhörungen durchgeführt, das entspricht einem Anteil an allen Anhörungen (32 798) von 1,1 Prozent. Für das Jahr 2010 liegen, über die bereits in Bundestagsdrucksache 17/6735 vom 3. August 2011 (Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2) gemachten Angaben hinaus keine statistischen Daten vor. Eine statistisch korrekte Erfassung nach Quartalen ist erst für das Jahr 2012 möglich.

Anhörungen gesamt	364
darunter wichtigste Herkunftsländer	
Georgien	101
Serbien	48
Indien	42
Afghanistan	41
Irak	38
Kosovo	18
Syrien	15
Armenien	14
Russische Föderation	14
Nigeria	8

gesamt	364
nach Außenstellen:	
Bielefeld	1
Braunschweig	51
Chemnitz	85
Düsseldorf	105
Gießen	1
Halberstadt	49
Jena/Hermsdorf	6
Lebach	6
Oldenburg	60

- a) Wie viele Anhörungen gab es 2011 bzw. 2010 insgesamt, wie viele Anhörerinnen und Anhörer wurden dabei eingesetzt (bitte geschlechtsspezifisch differenzieren), bei wie vielen Anhörungen waren besonders Schutzbedürftige (z. B. unbegleitete Minderjährige, Traumatisierte, geschlechtsspezifisch Verfolgte) betroffen, bzw. wie oft wurde eine solche besondere Schutzbedürftigkeit vor einer Anhörung vorgetragen bzw. bei einer Anhörung festgestellt, und wie viele Son-

derbeauftragte (welchen Geschlechts) im BAMF gab es in den genannten Zeiträumen für welche besonderen Gruppen?

Im Jahr 2011 wurden 32 798 Anhörungen durchgeführt, im Jahr 2010 28 633 Anhörungen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2011 waren insgesamt 115 Entscheider als Sonderbeauftragte eingesetzt, davon 55 männliche und 60 weibliche. Die Aufteilung für die verschiedenen Gruppen kann der folgenden Tabelle entnommen werden (z. T. Mehrfachzählung, da einige Sonderbeauftragte für mehrere Gruppen eingesetzt werden können).

	Männlich	Weiblich	gesamt
Unbegleitete Minderjährige	39	41	80
Traumatisierte und Folteropfer	26	11	37
Geschlechtsspezifisch Verfolgte	2	38	40

Weitere Angaben im Sinne der Frage liegen nicht vor.

- b) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Vereinbarkeit von Asylanhörungen mittels Videokonferenztechnik mit den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes“ (WD 3 – 3000 – 349/11), in der Asylanhörungen mit Hilfe von Videokonferenztechnik ohne besondere gesetzliche Grundlage in Anbetracht des Wortlauts, des Sinn und Zwecks der Regelung, der Rechtssystematik und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als rechtswidrig eingeschätzt werden (vgl. insbesondere die Seiten 8 bis 10 der Ausarbeitung), und welche Argumente setzt die Bundesregierung dieser Ausarbeitung, die ihrer auf Bundestagsdrucksache 17/6735 zu Frage 7 geäußerten Auffassung widerspricht, gegebenenfalls entgegen (bitte detailliert ausführen)?

Die Bundesregierung teilt die in der zitierten Ausarbeitung gezogenen Schlussfolgerungen nicht. Ausgangspunkt ist § 24 Absatz 1 Satz 3 AsylVfG, der die Pflichten des BAMF regelt und lautet: „Es hat den Ausländer persönlich anzuhören.“

Die Bundesregierung hat hierzu mehrfach dargelegt, dass eine persönliche Anhörung nicht die gleichzeitige Anwesenheit von Asylbewerber und Asylsachbearbeiter in einem Raum voraussetzt, sondern dass – auch nach der Rechtsprechung und der Literatur – das Erfordernis einer „persönlichen Anhörung“ lediglich die Anhörung eines Vertreters oder eine schriftliche Stellungnahme ausschließt (weil so kein unmittelbarer Eindruck von dem Asylbewerber gewonnen werden könne). Dass sich der Anhörende einen unmittelbaren Eindruck verschaffen kann, ist bei der Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung beachtet, denn hierbei wird unmittelbar der Asylbewerber und kein Dritter mündlich angehört.

Im Einzelnen:

Die Ausarbeitung stellt zutreffend fest, dass weder im nationalen Recht noch im EU-Recht noch im Völkerrecht Regelungen zu Anhörungen im Asylverfahren im Wege der Bild- und Tonübertragung vorhanden sind. Sie sind daher weder ausdrücklich erlaubt noch ausdrücklich verboten. Soweit die Verfasserin unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Regelung ausführt (Seite 6 der Ausarbeitung), ein persönliches Treffen oder eine persönliche Begegnung setze die Anwesenheit am selben Ort voraus, trifft dies zwar zu; in den §§ 24, 25

AsylVfG ist aber weder der Begriff „Treffen“ noch der Begriff „Begegnung“ zu finden.

Die Ausarbeitung setzt sich nicht mit rechtlichen Argumenten gegen die von der Verfasserin vertretene Position auseinander. So regelt etwa § 1311 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB): „Die Eheschließenden müssen die Erklärungen nach § 1310 Absatz 1 persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben.“ Im Gesetz wird hier klar zwischen den beiden Tatbestandsmerkmalen „persönlich“ und „gleichzeitige Anwesenheit“ differenziert. Dementsprechend wäre es ohne weiteres möglich gewesen, gesetzlich zu regeln, dass eine gleichzeitige Anwesenheit von Asylbewerber und Asylsachbearbeiter in einem Raum erforderlich ist. Das ist jedoch nicht geschehen.

§ 25 AsylVfG enthält sehr detaillierte Regelungen zur Durchführung einer Anhörung im Asylverfahren, die selbstverständlich auch bei einer Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu beachten sind und beachtet werden. Soweit die allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) neben § 25 AsylVfG anwendbar sind, ist insbesondere auf § 10 VwVfG (Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens) sowie auf § 24 VwVfG (Amtsermittlungsgrundsatz) hinzuweisen, die grundsätzlich ein Wahlrecht der Verwaltung hinsichtlich der Handlungsformen vorsehen. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in der von der Verfasserin der Ausarbeitung zitierten Entscheidung das Ziel eines effektiven Verwaltungshandelns anerkannt; danach kommt es insgesamt darauf an, dass ein Mindeststandard eines fairen rechtsstaatlichen und im Hinblick auf Artikel 16a Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) effektiven Verwaltungsverfahrens gewahrt ist (Urteil vom 14. Mai 1996, BVerfGE 94,166, 205).

Soweit in einzelnen Prozessordnungen der Einsatz von Videokonferenztechnik geregelt und in mehr oder weniger eingeschränktem Umfang zugelassen ist, schlussfolgert die Verfasserin, dass es einer solchen gesetzlichen Regelung auch für das Verwaltungsverfahren vor dem BAMF bedürfe. Sie orientiert sich dabei vorwiegend an den Regelungen in der Strafprozessordnung (StPO). Der Vergleich mit den gerichtlichen Verfahren ist jedoch rechtlich fragwürdig, denn das Asylverfahren ist kein Gerichtsverfahren, erst recht kein Strafverfahren. Im Übrigen verweist die für ein sich eventuell anschließendes verwaltungsgerichtliches Verfahren einschlägige Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf die Zivilprozessordnung (ZPO); danach genügt das Einverständnis der Parteien für den Einsatz von Videokonferenztechnik.

- c) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt am Main vom 31. August 2006 (3 Ws 811/06) in Bezug auf die Praxis und die Frage der rechtlichen Zulässigkeit von Asylanörungen per Videokonferenztechnik, in dem festgestellt wird, dass eine Anhörung mit Videokonferenztechnik „nicht in gleicher Weise den für die Prognose wichtigen, auch durch Erscheinungsbild, Verhalten, Auftreten, Mimik und Körpersprache pp während der Unterredung vermittelten unmittelbaren Eindruck von der Persönlichkeit zu geben vermag wie eine Anhörung ‚face to face‘“ und diese Technik zudem geeignet sei, den Betroffenen „in seinen Ausdrucksmöglichkeiten einzuengen sowie Ängste, Hemmungen und Nervosität hervorzurufen und ihn damit in der Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte einzuschränken“, wofür jedoch gegebenenfalls ein „übergeordnetes Interesse erkennbar“ sein müsste, wozu „ausschließlich arbeitsökonomische [...] und fiskalische [...] Gründe [...]“ oder Gründe der „Bequemlichkeit“ allerdings ausdrücklich nicht zählten (bitte begründet darlegen)?

Die Bundesregierung hält die von den Fragestellern zitierte Entscheidung nicht für einschlägig, da sie eine gänzlich andere Fallgestaltung (Aussetzung des

Strafrests einer Freiheitsstrafe zur Bewährung) betrifft. Im Übrigen hat das OLG Frankfurt am Main in dem von den Fragestellern zitierten Beschluss ausdrücklich festgestellt, dass das Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer, namentlich die Anhörung des Verurteilten in Form der Videokonferenz, nicht zu beanstanden ist. Sie ist daher nicht einmal vom Ergebnis her geeignet, die Rechtsauffassung der Bundesregierung zur Zulässigkeit von Asylanhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung in Frage zu stellen.

- d) Falls die Bundesregierung den genannten Beschluss des OLG Frankfurt am Main für auf Asylanhörungen per Videokonferenztechnik nicht übertragbar hält, weil es dort um die Anhörung im Rahmen der Aussetzung einer Restfreiheitsstrafe ging, warum nicht, und müssten die vom Gericht genannten Grundsätze bei Anhörungen von Asylsuchenden nicht umso mehr gelten, weil es hier einerseits um besonders sensible, grundrechtlich geschützte Güter geht (drohende politische Verfolgung und Bedrohung von Leib und Leben) und andererseits von vielen Asylsuchenden aus wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern bzw. Kriegsgebieten ein noch viel weniger unbefangener Umgang mit der Videokonferenztechnik erwartet werden kann als von deutschen Staatsangehörigen (bitte detailliert begründen)?

Es wird zunächst auf die Antwort zu Frage 10 Buchstabe c verwiesen. An Spekulationen, wer wie befangen oder unbefangene mit Videokonferenztechnik umgeht, beteiligt sich die Bundesregierung nicht.

11. Wie waren die Schutzquoten und Zahlen der Schutzgesuche bei Asylsuchenden aus Tunesien, Ägypten, Marokko, Syrien, Jemen, Katar, Saudi Arabien und Libyen im vierten Quartal 2011 bzw. im gesamten Jahr 2011 (bitte auch die Vergleichswerte des Vorjahres nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsland	4. Quartal 2011				4. Quartal 2010			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	In Prozent
Ägypten	42	3	4	26,7	43	3	8	16,0
Jemen	6	3	5	83,3	4	–	6	37,5
Libyen	38	3	1	6,3	8	–	–	–
Katar	–	–	–	–	–	–	–	–
Marokko	89	9	1	1,1	59	9	5	8,6
Saudi Arabien	–	–	–	–	–	–	–	–
Syrien	710	323	151	75,1	443	74	71	12,5
Tunesien	95	16	–	–	20	3	1	4,8

Herkunftsland	2011				2010			
	Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz		Erst-anträge	Folge-anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	In Prozent
Ägypten	177	18	13	14,9	118	23	28	16,4
Jemen	34	8	9	56,3	17	–	9	27,3
Libyen	170	17	3	6,0	18	3	2	20,0

Herkunftsland	2011				2010			
	Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtschutz		Erst- anträge	Folge- anträge	Gesamtschutz	
			absolut	in Prozent			absolut	In Prozent
Katar	–	–	–	–	–	–	–	–
Marokko	307	35	5	1,6	220	22	14	5,4
Saudi Arabien	–	–	–	–	–	–	–	–
Syrien	2 634	802	429	41,1	1 490	546	370	18,0
Tunesien	473	38	–	–	94	20	6	3,1

12. Welche Entscheidungsvorgaben zu welchen asylsuchenden Personengruppen aus Syrien gibt es derzeit im BAMF?

Derzeit werden in Verfahren von Asylbewerbern aus Syrien grundsätzlich keine Entscheidungen getroffen, die eine Abschiebung nach Syrien nach sich ziehen könnten. Einstellungsbescheide, etwa nach Rücknahme eines Asylbegehrens, werden gefertigt, soweit keine Aspekte zu berücksichtigen sind, die für den subsidiären Schutz relevant werden können.

Bei der individuellen Prüfung von Schutzbegehren berücksichtigt das BAMF, dass angesichts der momentanen Situation in Syrien bereits die Kenntnis syrischer Sicherheitskräfte von einfacher Kritik, einer einfachen politischen Betätigung außerhalb des Regierungssystems oder die einfache Mitgliedschaft in einer oppositionellen Gruppierung – im Falle einer Rückkehr nach Syrien – wahrscheinlich beachtlich zu asyl- oder flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmaßnahmen führen kann.

13. Wie ist der aktuelle Beratungsstand innerhalb der Bundesregierung (bitte nach Innen- und Justizministerium differenziert beantworten) zu der Frage, ob der gesetzliche Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung mit höherrangigem Recht vereinbar ist (z. B. Europäische Menschenrechtskonvention, Grundrechtecharta der EU), nachdem der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 21. Dezember 2011 in den verbundenen Rechtsachen C-411/10 und C-493/10 klargestellt hat, dass eine Regelung, nach der bestimmte Drittstaaten oder auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unwiderleglich als „sichere Staaten“ angesehen werden, grund- und europarechtswidrig ist und nationale Behörden wie Gerichte bei entsprechend vorgetragenen ernsthaften und durch Tatsachen belegten Gefahren einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder bei systemischen Mängeln in Bezug auf das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in dem betreffenden Staat diese Gefahren prüfen müssen und der letzte Aufnahmestaat gegebenenfalls selbst in die Asylprüfung eintreten muss, wobei diese Prüfung nach der Feststellung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eine Durchführung von Unionsrecht darstellt und mithin auch die Vorgaben der EU-Grundrechtecharta, etwa zum Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, beachtet werden müssen (Nachfrage zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 17/7395)?

Die in der Frage angesprochene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 enthält keine Ausführungen zum vorläufigen Rechtsschutz und zur Auslegung von Artikel 47 der Charta der Grundrechte. Die in der Entscheidung getroffene Feststellung, dass die Vermutung, ein Staat sei als sicher einzustufen, widerlegbar sein muss, entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von 1996, die Ausnahmen von den Regelungen des

sicheren Drittstaates im Grundgesetz (Artikel 16a GG) und im Asylverfahrensgesetz begründet. Diese Ausnahmen betreffen sowohl die Einstufung eines Staates als sicherer Drittstaat als auch den Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen gemäß § 34a AsylVfG.

14. Inwieweit plant die Bundesregierung nach der Entscheidung des EuGH vom 21. Dezember 2011 insbesondere eine Änderung von Artikel 16a GG oder von Bestimmungen im Asylverfahrensgesetz oder anderen Gesetzen und Verordnungen, die Überstellungen bzw. Abschiebungen Asylsuchender in bestimmte Drittstaaten bzw. in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne weitere inhaltliche Prüfung bzw. unter Umständen auch ohne die Möglichkeit eines Rechtsschutzgesuchs mit aufschiebender Wirkung ermöglichen, und welche konkreten Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung im Übrigen aus diesem Urteil (bitte begründen)?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 veranlasst die Bundesregierung nicht zu Änderungen von Artikel 16a des Grundgesetzes, von Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes oder anderer Rechtsnormen zu Überstellungen in sichere Drittstaaten bzw. Staaten, die an der Dublin-Verordnung teilnehmen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen. Bei der praktischen Zusammenarbeit wird aber eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander, mit der EU-Kommission sowie mit internationalen Organisationen zwecks der Erlangung von Informationen notwendig sein, die die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, sich ein Bild über das Funktionieren des Asylsystems im zuständigen Mitgliedstaat zu machen.

15. Inwieweit wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 21. Dezember 2011 ihren bisherigen Prüfvorbehalt gegen einen Vorschlag der EU-Kommission zur europarechtlichen Verankerung effektiven Rechtsschutzes mit aufschiebender Wirkung im Asyl- bzw. Dublinverfahren und ihre ablehnende Haltung gegenüber einem Aussetzungsmechanismus im Dublinsystem zurücknehmen (bitte begründen)?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 hat keine Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesregierung zu Artikel 26 Absatz 3 des Vorschlags der EU-Kommission zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung. Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

In Bezug auf den Vorschlag der EU-Kommission zur Aussetzung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung veranlasst die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2011 nicht zu einer Änderung der Haltung der Bundesregierung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

16. Inwieweit ist die bisherige Position der Bundesregierung, Griechenland müsse zunächst seinen europarechtlichen vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Gewährleistung von Mindestbedingungen im Asylverfahren in der Praxis nachkommen, bevor an andere Verteilungsregelungen oder Anhebungen der Standards im EU-Recht gedacht werden könne, noch haltbar, nachdem der EuGH in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 festgestellt hat, dass die auf Griechenland in Folge des Flüchtlingszustroms liegende „Last außer Verhältnis zu der Belastung der anderen Mitgliedstaaten steht und es den griechischen Behörden tatsächlich unmöglich ist, diesen Zustrom zu bewältigen“ (S. 21 im Urteil), d. h. dass der EuGH die objektive Notwendigkeit von Änderungen an der der-

zeitigen ungleichen Verantwortungsteilung im EU-Asylsystem klar benennt und in diesem Zusammenhang z. B. auch auf den, von der Bundesregierung bis heute bekämpften Vorschlag der EU-Kommission eines Aussetzungsmechanismus bei Überforderungen einzelner Mitgliedstaaten Bezug nimmt (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung erwartet, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um die im europäischen Flüchtlings- und Migrationsrecht enthaltenen Verpflichtungen und Zuständigkeiten einzuhalten. Dies gilt auch bei einem sehr hohen Zustrom von Migranten und Asylbewerbern; auf jeden Fall in Bezug auf die Maßnahmen, deren Einhaltung den Mitgliedstaaten möglich ist. Hierzu gehören auch eine Planung, die auf schwierige Situationen vorbereitet, und das Abrufen und die Annahme von Unterstützung, wenn sich eine solche kritische Situation abzeichnet oder eine solche eintritt.

Diese grundlegende Erwartung gilt auch gerade für die Diskussion um Solidarität und die Erhöhung der Gewährleistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge. Sie steht nicht in Widerspruch zu den Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs zur illegalen Einwanderung nach Griechenland; dabei lässt sich der Entscheidung des Gerichtshofs keine Aussage zu einer objektiven Notwendigkeit von Änderungen bei der Verantwortungsteilung, z. B. bezogen auf den Vorschlag der EU-Kommission zur Aussetzung von Überstellungen nach der Dublin-Verordnung entnehmen.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*